

Rosenbacher Anzeiger

Amtsblatt der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

10. Jahrgang - Ausgabe September 2011

01.09.2011

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.
Bernsgrüner Straße 18
08539 Rosenbach/Vogtl.

3. der Bürgermeister
4. die Betriebsleitung

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung des Eigenbetriebes Drachenhöhle Windmühle Syrau

Aufgrund von § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2010 (GVBl. S. 38) und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323) hat der Gemeinderat Rosenbach/Vogtl. am 30.06.2011 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand, Zweck und Name

- (1) Die Gemeinde Rosenbach/Vogtl. betreibt gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen die Drachenhöhle Syrau und die Windmühle Syrau in der Rechtsform als Eigenbetrieb. Der Betrieb wird nach den Bestimmungen des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (3) Zweck des Eigenbetriebes ist:
 - die Erhaltung des Naturdenkmals Drachenhöhle
 - die Erhaltung des technischen Denkmals Windmühle
 - die gezielte Erweiterung und Bekanntmachung geologischen und technischen Wissens über die Drachenhöhle und die Windmühle Syrau.
- (4) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Eigenbetrieb Drachenhöhle Windmühle Syrau“.

§ 2

Mittelherkunft

- (1) Die zur Erfüllung des Eigenbetriebszweckes notwendigen Mittel werden bestritten aus:
 1. Einnahmen aus Eintrittsgeldern der Drachenhöhle und Windmühle
 2. Spenden und sonstigen Zuwendungen
 3. Erträgen aus Vermögen des Eigenbetriebes
 4. Fördermitteln der öffentlichen Hand

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 447.441,06 € festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsorgane

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind:

1. der Gemeinderat
2. der Betriebsausschuss

§ 5

Aufgaben des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über:
 - a) die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und die Berufung von beratenden Ausschussmitgliedern,
 - b) die Bestellung der Betriebsleitung,
 - c) den Erlass von Satzungen,
 - d) die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung von Betriebszweigen, die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und Zweckverbänden,
 - e) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - f) die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert des einzelnen Vorganges oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge den Betrag von 5.000 € übersteigt,
 - g) den Abschluss von Vergleichen, wenn sie für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind und den Betrag von 2.500 € überschreiten.
 - h) Freiwilligkeitsleistungen sowie den Verzicht auf fällige Ansprüche und Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Betrag im Einzelfall 500 € übersteigt,
 - i) den Abschluss von Konzessionsverträgen und Energielieferungsverträgen mit Weiterverteilern.
- (2) Seine Aufgaben nach § 9 Abs. 2 SächsEigBG bleiben unberührt.

§ 6

Betriebsausschuss

- (1) Es wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss im Sinne von § 41 SächsGemO mit zugleich beratender Funktion gebildet. Ihm gehören der Vorsitzende und 4 Mitglieder des Gemeinderates an.
- (2) Er führt den Namen Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Drachenhöhle Windmühle Syrau.
- (3) Für die Bildung des Ausschusses gelten die Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung.
- (4) Vorsitzender des Betriebsausschusses ist der Bürgermeister.

§ 7

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet abschließend, soweit nicht nach § 5 der Gemeinderat oder nach § 10 die Betriebsleitung zuständig ist, über
 - a) die Festsetzung allgemeiner Leistungs- und Lieferbedingungen
 - b) die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert des einzelnen Vorganges oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge den Betrag von 2.500 bis 5.000 € beträgt
 - c) Freiwilligkeitsleistungen sowie den Verzicht auf fällige Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Betrag im Einzelfall zwischen 250 und 500 € liegt,
 - d) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan,

- e) die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind und den Betrag von 500 € übersteigen,
 - f) über die in § 11 Abs. 2 genannten Personalangelegenheiten.
- (3) Bei Entscheidungen nach Abs. 2 d) und e) ist der Gemeinderat zu beteiligen.

§ 8

Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die ordentliche Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.

§ 9

Betriebsleitung

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt. Er trägt den Titel:

Leiter des Eigenbetriebes Drachenhöhle Windmühle Syrau.

§ 10

Aufgaben des Betriebsleiters

- (1) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb, soweit im SächsEigBG oder aufgrund dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen oder Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Die Betriebsleitung entscheidet auch über die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes und über sonstige Angelegenheiten, soweit nicht nach dieser Satzung der Gemeinderat, der Betriebsausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist.
- (2) Der Betriebsleiter ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und des Betriebsausschusses, sowie die Entscheidungen des Bürgermeisters soweit dieser nicht für einzelne Fälle oder in einem bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt hat.
- (4) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Er hat insbesondere
 - 1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten.
 - 2. unverzüglich dem Gemeinderat zu berichten und die Zustimmung des Betriebsausschusses einzuholen, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abzuweichen ist,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, geleistet werden müssen oder
 - c) sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (5) Die Beauftragung von Bediensteten mit der Vertretung der Betriebsleitung ebenso wie die Erteilung einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.
- (6) Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung von Bediensteten im geringfügigen und kurzfristigen Arbeitsverhältnis sowie Honorarkräften im Rahmen des Wirtschaftsplanes.

§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten mit unbefristeten Arbeitsvertrag und die Eingruppierung und Einstellung von Angestellten mit befristeten Arbeitsvertrag entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister (§ 28 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsGemO) und nach Vorberatung im Betriebsausschuss.
- (3) In den Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Personalentscheidung zu hören.
- (4) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 12

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 60 SächsGemO werden von dem Betriebsleiter allein unterzeichnet.
- (3) Der Betriebsleiter zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes.

§ 13

Mittelverwendung

Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Der Eigenbetrieb darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes.

§ 14

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb ist das Haushaltjahr der Gemeinde.

§ 15

Auflösung oder Liquidation

Die Auflösung des Eigenbetriebes kann nur durch die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates beschlossen werden.

Falls der Gemeinderat nichts anderes beschließt, sind der Bürgermeister und der Betriebsleiter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebes an die Gemeinde Rosenbach/Vogtl., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige zu verwenden hat.

§ 16 Steuerklausel

Dem Eigenbetrieb sind Leistungen an die Gemeinde angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung zu vergüten. § 14 Satz 2 SächsEigBVO bleibt unberührt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.05.2010 außer Kraft.

Rosenbach/Vogtl., den 30.06.2011
Achim Schulz - Bürgermeister

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.
Bernsgrüner Straße 18
08539 Rosenbach/Vogtl.

**BEKANNTMACHUNG
der Landesdirektion Chemnitz
über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung
Gemarkung Oberpirk
Vom 8. August 2011**

Die Landesdirektion Chemnitz gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland, Hammerstraße 28, 08523 Plauen, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2706) geändert worden ist, gestellt hat. Der Antrag umfasst bestehende Abwasserleitungen DN 150/250 einschließlich Schacht im Bereich oben genannter Gemarkung (Az.: 32-3043/8/29).

Der von den Anlagen betroffene Grundstückseigentümer der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. (**Gemarkung Oberpirk – Flurstück 312/6**) kann den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom Montag, dem 12. September 2011 bis Montag, dem 10. Oktober 2011,

montags bis donnerstags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 12.30 Uhr und 15.00 Uhr, freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr in der Landesdirektion Chemnitz, Altchemnitz Str. 41, 09120 Chemnitz, Zimmer 159, einsehen.

Die Landesdirektion Chemnitz erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist (§ 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV).

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.
Bernsgrüner Straße 18
08539 Rosenbach/Vogtl.

Bekanntgabe der Auslegung der Satzung der Jagdgenossenschaft Drochaus

In der Zeit vom **07.09.2011 - 21.09.2011** liegt die Satzung der Jagdgenossenschaft Drochaus in der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. - Hauptamt, Zimmer 21, 08539 Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18 zur Einsichtnahme zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Gemeinde Rosenbach

Montag: 9.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag: 9.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: 9.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag: 9.30 - 12.00 Uhr
Freitag: 9.30 - 12.00 Uhr

Zusätzlich hängt die Satzung der Jagdgenossenschaft an der Anschlagtafel des OT Drochaus aus.

Rosenbach/Vogtl., den 30.08.2011
Schulz - Bürgermeister

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.
Bernsgrüner Straße 18
08539 Rosenbach/Vogtl.

Bekanntgabe der Auslegung der Satzung der Jagdgenossenschaft Syrau

In der Zeit vom **07.09.2011 - 21.09.2011** liegt die Satzung der Jagdgenossenschaft Syrau in der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. - Hauptamt, Zimmer 21, 08539 Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18 zur Einsichtnahme zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Gemeinde Rosenbach

Montag: 9.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag: 9.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: 9.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag: 9.30 - 12.00 Uhr
Freitag: 9.30 - 12.00 Uhr

Zusätzlich hängt die Satzung der Jagdgenossenschaft an der Anschlagtafel des OT Syrau aus.

Rosenbach/Vogtl., den 30.08.2011
Schulz - Bürgermeister

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich aller dazugehörigen Anlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch **nicht** damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein **zulässiger Widerspruch** kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist, oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Chemnitz, unter der vorbezeichneten Adresse, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen im Auslegungszimmer (Zimmer 159) bereit.

Chemnitz, den 8. August 2011

Landesdirektion Chemnitz
gez. Hagenberg
Referatsleiter

Friedhofsgebührenordnung in der Fassung des 6. Nachtrages der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rodau vom 21.02.1995

Die Gebühr für die Erstellung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden beträgt 30,00 €

§1

VII. Sonstige Gebühren

Der § 5 erhält folgende Fassung:

I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten	
1.1 für Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre)	175,00 €
1.2 für Sargbestattung (Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 20 Jahre)	260,00 €
1.3 für Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre)	260,00 €
2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)	
2.1.1 für Sargbestattungen	280,00 €
2.1.2 Doppelstelle für Sargbestattungen	560,00 €
2.1.3 Doppelstelle für Urnenbestattungen	560,00 €
2.2 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes	
für Grabstätten nach 2.1.1 pro Jahr	14,00 €
für Grabstätten nach 2.1.2 pro Jahr	28,00 €
für Grabstätten nach 2.1.3 pro Jahr	28,00 €

1. Überlassung eines Exemplares bzw. Auszuges der Friedhofsordnung	3,00 €
2. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	8,00 €
3. Umschreibung von Nutzungsrechten	8,00 €
4. Benutzung der Kirche	50,00 €
5. Die Fortkommensentschädigung ergibt sich aus der entsprechenden gesetzlichen Kilometerpauschale	
6. Umlagegebühren	
6.1 Anteil an gemeinschaftlicher Grabeinfassung bei Doppelgrabstätten für Urnen	200,00 €
6.2 Anteil an gemeinschaftlicher Grabeinfassung bei Reihengrabstätten für Urnen	180,00 €
6.3 Gebühr für die Bestattung im Urnengemeinschaftsgrab mit Pflege durch die Friedhofverwaltung auf Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren (mit Grabmal; einschließlich Pflege-, Nutzungs-, Friedhofunterhaltungs- und Beisetzungsgebühr)	1.273,00 €
6.4 Pflegekosten für einheitlich gestaltete Reihengräber für Sargbestattung für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	1.200,00 €

II. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 16,00 € pro Jahr und Grablager erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§2

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz mit seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rodau, am 28.03.2011

III. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

1. Grundgebühr	
1.1 Sargbestattungen (Bagger-Schachtung)	495,00 €
1.2 Sargbestattungen (Handschachtung)	595,00 €
1.3 Urnenbeisetzungen	143,00 €
2. besondere Gebühren	
2.1 Benutzung der Leichenkammer (wird an die Kommune abgeführt)	50,00 €

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rodau

V. Schmiedel Carola Katscher
Vorsitzender Mitglied

AZ: R 56513 Rodau
Chemnitz, den 28.06.2011

BESTÄTIGT
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz

IV. Gebühren für Umbettungen

Die Gebühren werden nach Aufwand berechnet.

gez. Meister
Oberkirchenrat
L.S.

V. Genehmigungsgebühren für Grabmale

Die Genehmigungsgebühr für die Errichtung oder Veränderung eines Grabmals beträgt 30,00 €

Landratsamt Vogtlandkreis
Pressestelle
Frau Büttner
Dienststelle Plauen

Aktualisierung der Internet-Datenbank „Heimatgeschichte / Ortschronik“

Das Historische Archiv des Vogtlandkreises hat vor zwei Jahren eine Datenbank mit dem Titel „Heimatgeschichte/ Ortschronik“ ins Leben gerufen, welche Ansprechpartner im Bereich der Heimatgeschichtsforschung und der Ortschronikführung auflistet. Seitdem wird diese Datenbank, die auf der Internetseite des Vogtlandkreises <http://www.vogtlandkreis.de> unter dem Stichwort Archiv zu finden ist, rege genutzt. Neben Namen, Anschrift und evtl. Telefonnummer der Forscher, enthält die Datenbank auch deren Forschungsgebiete. Die Datenbank im Internet wird regelmäßig aktualisiert und einmal jährlich im Kreis-Journal veröffentlicht.

Wer einen Eintrag in die Datenbank wünscht bzw. seinen Eintrag aktualisieren möchte, wendet sich bitte **bis 30. Sept. 2011** an das Landratsamt Vogtlandkreis, SG Archiv, Schloßstraße 32, 08606 Oelsnitz

Ansprechpartner: Jens Gahrig, Tel.: 037421/41-1777, e-Mail: gahrig.jens@vogtlandkreis.de

Siegrid Unger
Kreisarchivarin

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.
Bernsgrüner Straße 18
08539 Rosenbach/Vogtl.

Mitteilung des Bauamtes

Baumaßnahme "Neugestaltung Rittergutsplatz Röbnitz"

In der Zeit vom 05.09. bis ca. 28.10.2011 wird die Teichstraße (im Bereich Rittergutsplatz) voll gesperrt.

Die Anwohner werden durch die Baufirma über den aktuellen Stand informiert.

Rosenbach/Vogtl., den 30.08.2011
Woratsch - Bauamtsleiter

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.
Bernsgrüner Straße 18
08539 Rosenbach/Vogtl.

Die Tätigkeit erfordert Selbständigkeit, Engagement, flexible Arbeitszeiten (z.B. Winterdienst) und Lernfähigkeit.

Die Stelle wird nach TVöD vergütet.

Stellenausschreibung

Ihre aussagefähigen Unterlagen senden Sie bitte an die

Die Gemeinde Rosenbach/Vogtl. schreibt die Stelle eines/er

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

Gemeindearbeiters/erin im Bauhof

Bernsgrüner Straße 18

08539 Rosenbach/Vogtl.

Vermerk: Bewerbung Bauhof

in Vollzeit mit 40 Wochenstunden zum 01.10.2011 aus.

Ende des Bewerbungszeitraumes: 16.09.2011

Die Ausschreibung richtet sich an Bewerber/innen mit abgeschlossener handwerklicher Berufsausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung.

Rosenbach/Vogtl., den 30.08.2011

Erforderlich sind Gewissenhaftigkeit, Koordinierungstalent und Belastbarkeit.

Schulz - Bürgermeister

Erwartet wird der Umgang und die Wartung von Maschinen und Fahrzeugen (möglichst Führerschein Klasse C/CE).

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.	Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl.	Telefon:	037431/869-0	Telefax:	037431/869-29
		Internet:	http://www.rosenbach.de	E-mail:	post@rosenbach.de
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr		
	Dienstag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 18.00 Uhr		
	Donnerstag und Freitag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr (nur für die Anzeige von Sterbefällen) sowie nach telefonischer Vereinbarung !			

Impressum:	
Herausgeber:	Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl.
Inhaltliche Verantwortung:	der Amtsverweser Thomas Meinel
Erscheinungsfolge:	monatlich jeweils zum 1. Werktag des Monats
Bezugsmöglichkeiten:	kostenlose Ausgabe während der allgemeinen Dienststunden bei der Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl.
Einzelbezug:	Einzel Exemplare können bezogen werden bei der Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl. zum Preis von 3,00 €.